

Amtsblatt der Stadt Lauscha

Nr.: 2 | Freitag, 8. Februar 2019 | 30. Jahrgang



LAUSCHAER ZEITUNG

Liebe Leser, Autoren und Abonnenten der Lauschaer Zeitung!

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 20. Dezember 2018 - I ZR 112/17 festgestellt, dass Amtsblätter nicht über das gesellschaftliche Leben der Gemeinde berichten dürfen. Das Urteil hat Konsequenzen für die künftige Gestaltung der „Lauschaer Zeitung“ - Amtsblatt der Stadt Lauscha. Denn dieses enthält neben den amtlichen Bekanntmachungen eine Vielzahl weiterer Informationen und Berichte aus der Kirchgemeinde, den Vereinen und dem öffentlichen Leben. Gerade der sogenannte „Nichtamtliche Teil“ macht die Lauschaer Zeitung interessant und lesenswert.

Nachdem im Zuge der Einführung der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung die Veröffentlichung von Geburtstagen und Jubiläen, aber auch von Bildern, erheblich eingeschränkt worden ist, wird nun die Berichterstattung über Volksfeste oder das Stadtleben insgesamt vollständig unterbleiben müssen. Denn das ist Sache der Lokalzeitungen, wie der Bundesgerichtshof in Karlsruhe ausführt.

Die „Südwest Presse“ hatte gegen das kostenlose „Stadtblatt“ in Crailsheim geklagt. Aus Sicht der Zeitung sei Journalismus Sache der Presse und nicht des Staates. Diese Ansicht hat nun der Bundesgerichtshof mit seinem Urteil bestätigt. Demnach fordert das Grundgesetz, dass die Presse staatsfern sein müsse und der Staat nicht selbst Presse spielen dürfe.

Damit darf das Crailsheimer „Stadtblatt“ zwar noch über alles informieren, was die Stadtverwaltung betrifft, aber redaktionelle Artikel über Lokales und Sport bleibt in Zukunft Sache der Lokalzeitungen. Das gilt genauso für alle Amtsblätter in Deutschland.

Deshalb ist die Stadt Lauscha gehalten, das Amtsblatt „Lauschaer Zeitung“ auf amtliche Bekanntmachungen, Informationen der Stadtverwaltung und zu unmittelbar kommunalen Vorhaben zu beschränken.

Ich bedauere es außerordentlich, künftig keine weiteren Informationen und Berichte mehr veröffentlichen zu dürfen. Die „Lauschaer Zeitung“ wird dadurch Attraktivität und Leser verlieren. Der Bedarf an einem regelmäßigen monatlichen Erscheinen wird derzeit geprüft und ist für die Zukunft fraglich.

Alternativ ist es möglich, künftig ein Mitteilungsblatt zu veröffentlichen. Die Stadt Lauscha kann dabei nicht als Herausgeber in Erscheinung treten. Des Weiteren muss die Finanzierung eines solchen Mitteilungsblattes geklärt werden.

Ich bedanke mich im Namen der Stadt Lauscha bei allen Autoren für die jahrelange gute Zusammenarbeit und die vielen interessanten Beiträge.

Ihr Bürgermeister Norbert Zitzmann

Amtlicher Teil

Durch Rechtsvorschrift angeordnete öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt Lauscha werden gemäß § 27a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) zusätzlich im Internet auf der Internetseite der Stadt Lauscha unter

www.lauscha.de

zugänglich gemacht.

Die Anlagen liegen 2 Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes in der Stadt Lauscha, Rathaus, Bahnhofstr. 12, zu den bekannten Öffnungszeiten zu jedermanns Einsichtnahme aus.

HAUSHALTSSATZUNG der Stadt Lauscha für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 19 und 57 der Thüringer Kommunalordnung vom 16. August 1993 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998, zuletzt geändert am 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113) und des Beschlusses des Stadtrates vom 26. November 2018 erlässt die Stadt Lauscha folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben 5.027.500 Euro
mit
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben 749.500 Euro
mit
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind für die Stadt Lauscha nicht vorgesehen.

§ 3

Die Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf 0 Euro für das Jahr 2020 festgesetzt.

§ 4

Die Hebesätze sind mit der Hebesatzsatzung vom 10. Mai 2016 festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 837.900 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Lauscha, 15. Januar 2019
Stadt Lauscha

Zitzmann
Bürgermeister
- Siegel -

Mit Bescheid des Landratsamtes vom 09. Januar 2019 hier eingegangen am 14. Januar 2019 wurde für die Haushaltssatzung nebst -plan der Stadt Lauscha für das Haushaltsjahr 2019 die Eingangsbestätigung erteilt. Die Haushaltssatzung 2019, der Haushaltsplan nebst Anlagen sowie die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung liegen in der Zeit vom

11. Februar 2019 bis zum 25. Februar 2019

während der üblichen Dienststunden in der Kämmerei der Stadtverwaltung öffentlich aus.

Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO wird die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan nebst Anlagen zur Einsicht in der Kämmerei der Stadtverwaltung während der üblichen Öffnungszeiten der Verwaltung zur Verfügung gehalten.

Taschenhaushaltsplan 2019

| Einnahmen | | | Ausgaben | | |
|--|--------------|-------------------|--|--------------|-------------------|
| Haushaltsvolumen | | | Haushaltsvolumen | | |
| Verwaltungshaushalt | | 5.027.500,00 Euro | Verwaltungshaushalt | | 5.027.500,00 Euro |
| Vermögenshaushalt | | 749.500,00 Euro | Vermögenshaushalt | | 749.500,00 Euro |
| Haushaltsplan | | 5.777.000,00 Euro | Haushaltsplan | | 5.777.000,00 Euro |
| Verwaltungshaushalt nach Aufgabenbereichen | | | Verwaltungshaushalt nach Aufgabenbereichen | | |
| Allgemeine Verwaltung | Einzelplan 0 | 30.100,00 Euro | Allgemeine Verwaltung | Einzelplan 0 | 695.600,00 Euro |
| Öffentliche Sicherheit und Ordnung | Einzelplan 1 | 34.400,00 Euro | Öffentliche Sicherheit und Ordnung | Einzelplan 1 | 144.400,00 Euro |
| Schulen | Einzelplan 2 | 0,00 Euro | Schulen | Einzelplan 2 | 0,00 Euro |

| | | | | | |
|---|--------------|-------------------|---|--------------|-------------------|
| Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege | Einzelplan 3 | 84.800,00 Euro | Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege | Einzelplan 3 | 159.600,00 Euro |
| Soziale Sicherung | Einzelplan 4 | 348.000,00 Euro | Soziale Sicherung | Einzelplan 4 | 853.000,00 Euro |
| Gesundheit, Sport, Erholung | Einzelplan 5 | 35.300,00 Euro | Gesundheit, Sport, Erholung | Einzelplan 5 | 97.700,00 Euro |
| Bau, Wohnung, Verkehr | Einzelplan 6 | 8.200,00 Euro | Bau, Wohnung, Verkehr | Einzelplan 6 | 539.700,00 Euro |
| Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung | Einzelplan 7 | 194.300,00 Euro | Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung | Einzelplan 7 | 281.800,00 Euro |
| Unternehmen, Grundstücke | Einzelplan 8 | 144.500,00 Euro | Unternehmen, Grundstücke | Einzelplan 8 | 28.700,00 Euro |
| Allgemeine Finanzwirtschaft | Einzelplan 9 | 4.147.900,00 Euro | Allgemeine Finanzwirtschaft | Einzelplan 9 | 2.227.000,00 Euro |
| Verwaltungshaushalt nach Einnahmearten | | | Verwaltungshaushalt nach Ausgabearten | | |
| Grundsteuer A | | 2.400,00 Euro | Personalausgaben | | 809.400,00 Euro |
| Grundsteuer B | | 370.000,00 Euro | Grundstücksunterhaltung | | 55.800,00 Euro |
| Gewerbesteuer | | 2.389.900,00 Euro | Grundstücksbewirtschaftung | | 357.700,00 Euro |
| andere Steuern | | 1.246.600,00 Euro | Geschäftsausgaben | | 879.900,00 Euro |
| - davon Schlüsselzuweisung | | 115.000,00 EUR | laufende Zuweisungen u. Zuschüsse | | 1.093.100,00 Euro |
| Verwaltungsgebühren | | 22.300,00 Euro | Kreisumlage | | 1.211.500,00 EUR |
| Benutzungsgebühren | | 147.500,00 Euro | VG-Umlage | | 0,00 EUR |
| Verkaufserlöse | | 7.600,00 Euro | Zinsausgaben | | 50.600,00 Euro |
| Mieten und Pachten | | 57.300,00 Euro | Zuführung zum Vermögenshaushalt | | 569.500,00 Euro |
| laufende Zuweisungen / Zuschüsse | | 783.900,00 Euro | | | |
| Vermögenshaushalt nach Aufgabenbereichen | | | Vermögenshaushalt nach Aufgabenbereichen | | |
| Allgemeine Verwaltung | Einzelplan 0 | 0,00 EUR | Allgemeine Verwaltung | Einzelplan 0 | 2.000,00 Euro |
| Öffentliche Sicherheit und-Ordnung | Einzelplan 1 | 0,00 Euro | Öffentliche Sicherheit | Einzelplan 1 | 50.900,00 Euro |
| Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege | Einzelplan 3 | 0,00 EUR | Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege | Einzelplan 3 | 0,00 EUR |
| Soziale Sicherung | Einzelplan 4 | 0,00 EUR | Soziale Sicherung | Einzelplan 4 | 0,00 EUR |
| Gesundheit, Sport, Erholung | Einzelplan 5 | 0,00 EUR | Gesundheit, Sport, Erholung | Einzelplan 5 | 44.000,00 Euro |
| Bau, Wohnung, Verkehr | Einzelplan 6 | 30.000,00 EUR | Bau, Wohnung, Verkehr | Einzelplan 6 | 105.000,00 Euro |
| Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung | Einzelplan 7 | 0,00 Euro | Öffentliche Einrichtung, Wirtschaftsförderung | Einzelplan 7 | 35.000,00 Euro |
| Unternehmen, Grundstücke | Einzelplan 8 | 150.000,00 Euro | Unternehmen, Grundstücke | Einzelplan 8 | 150.000,00 EUR |
| Allgemeine Finanzwirtschaft | Einzelplan 9 | 569.500,00 EUR | Allgemeine Finanzwirtschaft | Einzelplan 9 | 362.600,00 EUR |
| Vermögenshaushalt nach Einnahmearten | | | Vermögenshaushalt nach Ausgabearten | | |
| Zuführung vom Verwaltungshaushalt | | 569.500,00 Euro | Vermögenserwerb | | 57.900,00 Euro |
| Rücklagenentnahme | | 0,00 Euro | Baumaßnahmen | | 329.000,00 Euro |
| Darlehensrückflüsse | | 20.000,00 Euro | Tilgung von Krediten | | 362.600,00 Euro |
| Verkaufserlöse | | 0,00 Euro | Investitionszuweisungen / -Zuschüsse | | 0,00 Euro |
| Investitionszuweisungen u. -Zuschüsse | | 160.000,00 Euro | Sonstige Ausgaben | | 0,00 EUR |
| Kredite | | 0,00 Euro | | | |

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Regionalplan Südwestthüringen

Am 27. November 2018 hat die Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen beschlossen, den Entwurf zum Regionalplan Südwestthüringen zur öffentlichen Auslegung gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. 15. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) i. V. m. § 3 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG) vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 450) freizugeben.

Ort und Dauer der Auslegung werden hiermit gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 ROG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 3 ThürLPIG öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen trifft Festlegungen zu den Themen Raumstruktur (Raumstrukturelle Gliederung und Interkommunale Kooperation, Zentrale Orte und Überörtlich bedeutsame Gemeindefunktionen), Siedlungsstruktur (Siedlungsentwicklung, Sicherung des Kulturerbes, Flächenvorsorge Industrie und Gewerbe sowie Großflächiger Einzelhandel), Infrastruktur (Verkehrsinfrastruktur, Ver- und Entsorgungsinfrastruktur einschließlich u. a. Vorranggebiete Windenergie und Soziale Infrastruktur), und Freiraumstruktur (Freiraumsicherung, Hochwasserschutz, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung sowie Tourismus und Erholung).

Der Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen umfasst folgende Unterlagen:

- Textteil mit Plansätzen und Begründung sowie 2 Anlagen zur Begründung Z 3-4,
- Kapitelanhängige Karten im Maßstab 1:375.000 (Karte 1-1 Raumstruktur, Karte 3-1 Verkehr, Karte 4-1 Freiraumsicherung, Karte 4-2 Tourismus),
- Karten der Schutzbereiche für Kulturerbestandorte (Sicherung des Kulturerbes) im Maßstab 1:100.000 (Karten 2-1 bis 2-4),
- Raumnutzungskarte im Maßstab 1:100.000 (West- und Ostblatt),
- Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung.

Der Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen einschließlich der Begründung, dem Umweltbericht sowie weitere zweckdienliche Unterlagen werden gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 1 ThürLPIG bei den zur Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen zusammengeschlossenen Gebietskörperschaften öffentlich ausgelegt. Diese Gebietskörperschaften sind gemäß § 13 Abs. 3 ThürLPIG die Landkreise Wartburgkreis, Schmalkalden-Meiningen, Hildburghausen und Sonneberg, die kreisfreien Städte Eisenach und Suhl sowie die Städte Bad Salzungen, Schmalkalden, Meiningen, Hildburghausen, Sonneberg und Neuhaus/Lauscha. Die öffentliche Auslegung erfolgt darüber hinaus bei der Regionalen Planungsstelle Südwestthüringen in Suhl.

Zu den weiteren zweckdienlichen Unterlagen, die mit ausgelegt werden, gehören:

- Ermittlung von Präferenzräumen für die Windenergienutzung in Thüringen im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 10.02.2015,

- Ermittlung von Präferenzräumen für die Windenergienutzung in Thüringen — Ergänzungsstudie — im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 09.10.2015,
- Erlass zur Planung von Vorranggebieten „Windenergie“, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben (Windenergieerlass) vom 21.06.2016,
- Windpotenzialstudie für die vier Regionalen Planungsgemeinschaften in Thüringen vom 05.12.2016,
- Empfehlungen zur Berücksichtigung des Vogelschutzes bei der Abgrenzung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung; Fachbeitrag der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, erstellt durch die Vogelschutzwarte Seebach im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz vom 13.08.2015,
- Zuarbeit des Thüringer Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie: Liste der Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung vom 13.07.2015,
- Subrosionsgefährdung der Windvorranggebiete im westlichen Wartburgkreis, Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie vom 14.11.2017 und Auszug aus Subrosionskataster der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, August 2018,
- Prüfbögen zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie, 2018,
- Übersichtskarte: harte und weiche Tabuzonen (Kriterienliste) sowie Prüfflächen und Vorranggebiete Windenergie, 2018,
- Landwirtschaftlicher Fachbeitrag Südwestthüringen für die Fortschreibung des Regionalplans Südwestthüringen von der Arbeitsgemeinschaft Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 460, Landwirtschaftsämter Bad Salzungen und Hildburghausen sowie Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft vom Mai/Juni 2015,
- Stellungnahme des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 24.06.2015 (Land- und Forstwirtschaft) sowie Änderung zur Forstwirtschaft vom 16.03.2017,
- Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes, Referat 410 (obere Naturschutzbehörde) vom 30.06.2015,
- Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes, Referat 440 (obere Wasserbehörde) vom 06.07.2015,
- Karte Kaltluftvolumenstromdichte und Karte Kaltluftfließgeschwindigkeit der Thüringer Klimaagentur in der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie,
- Rohstoffsicherungskonzeption für die Änderung des Regionalplans Südwestthüringen der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie vom 19.06.2016 sowie Änderungen vom 16.09.2015 und 26.11.2015,
- Einzelhandelsmonitoring Südwestthüringen im Auftrag der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen, Februar 2013,
- Regionales Energie- und Klimakonzept — Teil II: Klimakonzept (Raumentwicklungsstrategie Klimawandel) im Auftrag der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen, September 2015,
- Methodik zur Ermittlung von Potentialflächen als Grundlage für die Ausweisung von Vorrang-/Vorbehaltsgebieten großflächige Photovoltaikanlagen in den Regionalplänen, Regionale Planungsstelle Südwestthüringen, September 2014.

Der Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen mit seiner Begründung, dem Umweltbericht und den vorstehend genannten, weiteren nach Einschätzung der Regionalen Planungsgemeinschaft zweckdienlichen Unterlagen liegen

vom 11. März 2019 bis einschließlich 15. Mai 2019

in der Stadtverwaltung Lauscha
Rathaus, Bauamt, Erdgeschoss, Zimmer 3
Bahnhofstraße 12 98724 Lauscha

während folgender Öffnungszeiten:

Montag: 08.30 - 12.00 Uhr
Dienstag: 13.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch: 08.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag: 08.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag: 08.30 - 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme durch jedermann während der angegebenen Öffnungszeiten aus.

Stellungnahmen zum Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen können innerhalb der Auslegungsfrist bei der Regionalen Planungsstelle Südwestthüringen beim Thüringer Landesverwaltungsamt Karl-Liebkecht-Straße 4, 98527 Suhl

schriftlich abgegeben oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Stellungnahmen können auch per E-Mail an die elektronische Postadresse: regionalplanung-suedwest@tlvwa.thueringen.de übermittelt werden.

Allgemeine Informationen zum Verfahren und die Planunterlagen zum Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen und die oben genannten zweckdienlichen Unterlagen sind während der Auslegungszeit auch im Internet unter www.regionalplanung.thueringen.de abrufbar.

Es wird gemäß § 3 Abs. 5 Satz 1 ThürLPIG ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Regionalplan Südwestthüringen unberücksichtigt bleiben können, sofern die für die Aufstellung des Regionalplans zuständige Stelle ihren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen oder ihr Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Regionalplans nicht von Bedeutung ist. Ferner wird gemäß § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Frist alle Stellungnahmen ausgeschlossen sind, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Bezüglich Art, Umfang und Zweck der Verarbeitung von Daten stellungnehmender natürlicher Personen im Rahmen von Teilnahmeverfahren als Bestandteil des Änderungsverfahrens des Regionalplans Südwestthüringen wird auf die Datenschutzhinweise der Regionalplanung in Thüringen unter www.regionalplanung.thueringen.de verwiesen.

Lauscha, den 25.01.2019

Norbert Zitzmann

Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Die nächste Ausgabe der Lauschaer Zeitung

erscheint am Freitag, dem 08.03.2019

Redaktionsschluss

ist Dienstag, der 26.02.2019

Liebe Autoren der Lauschaer Zeitung!

Im Hinblick auf eine Neugestaltung der LZ würde die Stadt Lauscha gerne eine Beratung über ein Mitteilungsblatt als Nachfolger des derzeitigen Amtsblattes durchführen.

Hiermit lade ich alle Interessierten für Donnerstag, den 14.02.2019, 16:00 Uhr in den Sitzungssaal der Stadt Lauscha ein.

Eine kurze Rückinformation hinsichtlich der Teilnahme wäre wünschenswert.“

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Andrea Lichtenheldt

Stadtverwaltung Lauscha

Bahnhofstr. 12

98724 Lauscha

Telefon: 036702/29017

Fax: 036702/29023

E-Mail: kasse@lauscha.de



Impressum

Lauschaer Zeitung

Herausgeber: Stadt Lauscha;

Anschrift: Stadtverwaltung Lauscha, Bahnhofstr. 12, 98724 Lauscha

Druck, Gesamtherstellung und verantwortlich für Anzeigenannahme:

LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43,

98704 Ilmenau OT Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de,

Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Für Verträge mit der Fa. LINUS WITTICH Medien KG gelten deren allgemeine Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Joachim Rebhan, erreichbar unter Tel.: 0172 / 7930303, E-Mail: look.wum@t-online.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreislise. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Für alle Veröffentlichungen der Stadt ist die Stadt verantwortlich.

2. Für alle anderen Veröffentlichungen im amtlichen bzw. nichtamtlichen Teil ist der jeweilige Herausgeber der Mitteilung verantwortlich.

3. Verantwortlich für den öffentlichen Teil ist die Druckerei bzw. der entsprechende Verfasser einer Mitteilung/Nachricht.

Zuschriften an die Redaktion der Stadtverwaltung Lauscha können nur veröffentlicht werden, wenn sie den Namen und die vollständige Adresse enthalten.

Dies trifft auch auf Mails zu. Die Redaktion behält sich das Recht auf Kürzung vor.

Bezugsmöglichkeiten / Bezugsbedingungen:

Ein gesicherter Bezug des Amtsblattes ist nur im Abonnement möglich. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt gegen Erstattung der Portokosten laufend und einzeln zu erhalten.

Zu abonnieren und zu bestellen ist das Amtsblatt bei der

Stadtverwaltung Lauscha

Bahnhofstr. 12, 98724 Lauscha

Tel.: 036702 2900, Fax: 036702 29023

Das Amtsblatt wird bis auf weiteres kostenfrei im Stadtgebiet verteilt. Zu beachten gilt, dass die kostenfreie Verteilung des Amtsblattes im Stadtgebiet lediglich eine Serviceleistung der Stadt darstellt. Ein Anspruch, das Amtsblatt auf diese Weise regelmäßig zu erhalten, besteht nicht.